

Schweizerischer Leonberger Club (SLC)

Zuchtreglement

Inhaltsverzeichnis

1	Einleitung	3
2	Grundlagen	3
2.1	ER-SHSB.....	3
2.2	Zuchtreglement.....	3
2.3	Programm zur Bekämpfung von Erbkrankheiten	3
3	Voraussetzungen für die Zulassung zur Zucht (Körung)	3
3.1	Allgemeine Zuchtbestimmungen	3
3.2	Zulassungsbedingungen zur ZTP.....	4
3.3	Häufigkeit und Durchführung der ZTP	4
3.4	Kriterien zur ZTP	4
3.5	Zuchtausschlussgründe.....	4
3.6	Formwert	5
3.7	Mögliche Entscheide aufgrund der ZTP	5
3.8	Wiederholung einer ZTP	5
3.9	Formelles.....	5
3.10	Importhunde.....	6
3.11	Nachträglicher Zuchtausschluss	6
4	Paarungsvorschriften	6
4.1	Mindest- und Höchstalter für die Zuchtverwendung	6
4.2	Zuchtpausen der Hündin	7
4.3	Gleiche Hitze	7
4.4	Künstliche Besamung (KB)	7
4.5	Paarung mit ausländischen Deckrüden	7
4.6	Besondere Paarungsbestimmungen	7
4.7	Formelles.....	7
5	Aufzucht	8
5.1	Wurf	8
5.2	Wurfstärke	8
5.3	Bedingungen zur Aufzucht von mehr als 8 Welpen	8
5.4	Aufzucht durch Zufütterung	8
5.5	Ammenaufzucht	8
5.6	Kontrolle.....	8
5.7	Kleine operative Eingriffe.....	9
6	Betreuung und Pflege	9
6.1	Sauberkeit	9
6.2	Gesundheit und Wesensverfassung.....	9
6.3	Ernährung.....	9
7	Züchterausweis/Neuzüchter	9
8	Anforderungen an den Züchter	10
8.1	Der Züchter ist verpflichtet:	10
9	Anforderungen an die Zuchtstätte	10
9.1	Allgemein.....	10
9.2	Unterkunft.....	10

9.3 Auslauf.....	12
10 Zuchtstätten- und Wurfkontrollen	12
10.1 Kontrolleure.....	12
10.2 Durchführung	12
10.3 Neuzüchter	12
10.4 Unangemeldete Kontrollen.....	12
10.5 Kontrollbericht	13
10.6 Beanstandungen.....	13
11 Kennzeichnung der Welpen/Tätowierung	13
11.1 Grundsätzliches	13
11.2 Zeitpunkt.....	13
11.3 Microchip.....	13
12 Welpen-Abgabe	14
12.1 Zeitpunkt.....	14
12.2 Physischer Zustand	13
12.3 Dokumente	14
12.4 Eigentümerwechsel	14
13 Nachzuchtbeurteilung	14
14 Administrative Verpflichtungen	14
14.1 Pflichten des Züchters.....	14
15 Organisation	15
15.1 Zuchtkommission (ZuKo).....	15
15.2 ZuKo-Präsident	16
15.3 Pflichten des ZuKo-Sekretariats	16
15.4 Tätowierbeauftragte.....	16
15.5 Wurf- und Zuchtstättenkontrolleure	16
15.6 Anforderungen an die Funktionäre.....	17
16 Rekurse	17
16.1 Rekursinstanz	17
16.2 Rekursprozedere.....	17
16.3 Fehler (gemäss Art. 9.5 ER-SHSB).....	17
17 Sanktionen (gemäss Art. 12 ER-SHSB).....	17
18 Gebühren	18
19 Weitere Bestimmungen	18
19.1 Ausnahmebestimmungen.....	18
19.2 Änderungen des Zuchtreglements und Inkrafttreten.....	18
20 Schlussbestimmungen	18

Schweizerischer Leonberger Club (SLC)

Zuchtreglement

Ergänzende Zuchtbestimmungen zum «Reglement über die Eintragung von Hunden in das Schweizerische Hundestammbuch (ER-SHSB)»

1 Einleitung

Bei jeder züchterischen Tätigkeit steht die Gesundheit des einzelnen Tieres und der gesamten Rasse im Vordergrund. In allen Zweifelsfällen ist nach diesem Grundsatz zu entscheiden. Angestrebt wird dabei nicht die blosser Vermehrung von Leonberger Hunden, sondern die Erhaltung und Verbesserung der Qualität von Wesen und Gesundheit. Das Wohl der Rasse soll für jeden Züchter Priorität haben.

2 Grundlagen

2.1 ER-SHSB

2.1.1 Grundlegend und verbindlich für die Zucht von Rassehunden mit Abstammungsurkunden der SKG ist das jeweils gültige «Reglement über die Eintragung von Hunden in das Schweizerische Hundestammbuch» (ER-SHSB), das «Internationale Zuchtreglement FCI» sowie der gültige Rassestandard der FCI. Alle Züchter, Eigentümer von Deckrüden und Clubfunktionäre sind verpflichtet, dessen Bestimmungen zu kennen und einzuhalten.

2.2 Zuchtreglement

2.2.1 Die nachfolgenden Ausführungs- und Ergänzungsbestimmungen gelten für alle Züchter von Leonbergern mit von der SKG bzw. FCI geschütztem Zuchtnamen sowie für die Eigentümer von Deckrüden, ungeachtet dessen, ob sie dem SLC als Mitglied angehören oder nicht.

2.3 Programm zur Bekämpfung von Erbkrankheiten

2.3.1 Zwecks Optimierung der Zuchtplanung wird die Zuchtwertschätzung für Leonberger eingeführt. Die zu erfassenden Merkmale werden durch die ZuKo und den Vorstand bestimmt.

2.3.2 Über allfällige aus der Zuchtwertschätzung resultierende zuchthygienische Massnahmen ist in Absprache mit den entsprechenden Fachpersonen zu entscheiden.

2.3.3 Um die Gesundheit der Rasse sicherzustellen, kann der Vorstand beschliessen, dass von allen zur Zucht vorgesehenen Hunden Blutproben entnommen werden müssen. Die Kosten der Entnahme gehen zu Lasten des Hundehalters. Eine Auswertungsstelle der veterinärmed. Universitätsklinik wird die Blutproben zuhanden des SLC konservieren. Die Lagerungskosten trägt der SLC.

3 Voraussetzungen für die Zulassung zur Zucht (Körung)

3.1 Allgemeine Zuchtbestimmungen

3.1.1 Leonberger, mit denen gezüchtet werden soll, müssen dem Rassestandard für Leonberger der FCI Nr. 145 in hohem Masse entsprechen und die in Artikel 1.3 des ER-SHSB genannten Bedingungen erfüllen.

3.1.2 Die Zuchttauglichkeitsprüfung (ZTP) des SLC ist für alle Leonberger, die zur Zucht verwendet werden sollen, obligatorisch. Nachkommen von nicht zur Zucht zugelassenen Hunden werden nicht ins SHSB eingetragen und erhalten keine Abstammungsurkunde der SKG.

3.2 Zulassungsbedingungen zur ZTP

- 3.2.1 Zugelassen zur ZTP sind nur vorschriftsmässig tätowierte bzw. mit Mikrochip gekennzeichnete Leonberger, die an zwei Ausstellungen (mind. einmal in der Offenen Klasse) von zwei verschiedenen Richtern mit der Formwertnote „sehr gut“ beurteilt wurden.
- 3.2.2 Das Mindestalter ist für Rüden und Hündinnen auf 18 Monate festgesetzt.
- 3.2.3 Der rechtmässige Eigentümer muss durch die Stammbuchverwaltung der SKG auf der Abstammungsurkunde eingetragen sein.
- 3.2.4 Importhunde müssen vorgängig im SHSB eingetragen sein.
- 3.2.5 Ausnahmsweise können im Ausland stehende Rüden an einer ZTP der Leonberger teilnehmen, sofern sie im Stammbuch eines von der FCI anerkannten Landesverbandes eingetragen sind. Der Entscheid der ZTP ist nur für die Schweiz gültig.
- 3.2.6 Es dürfen nur gesunde Hunde vorgeführt werden.
- 3.2.7 Hitzige Hündinnen sind nur zugelassen, wenn sie von den übrigen Hunden getrennt beurteilt werden können. Eine vorherige Absprache mit dem Organisator ist obligatorisch.
- 3.2.8 **Hüftgelenksdysplasie (HD):** Die Zulassung zur Zucht erhalten nur Hunde der Stufe A (HD-frei), B (Übergangsform) und C (HD leicht) nach Artikel 4.6.1. Die zu beurteilenden Röntgenaufnahmen dürfen frühestens im Alter von 15 Monaten gemacht werden.
- 3.2.9 Anerkannt werden nur die Auswertungen (HD-Zeugnisse) der veterinärmedizinischen Universitätskliniken Bern und Zürich. Sie stellen das bei der ZTP vorzulegende HD-Zeugnis aus.
- 3.2.10 Ausländische HD-Zeugnisse von Importhunden können anerkannt werden, sofern sie von einer im betreffenden Lande von der FCI anerkannten Auswertungsstelle ausgestellt wurden. Über die Anerkennung entscheidet die Zuchtkommission. In Zweifelsfällen kann sie verlangen, dass neue Röntgenbilder hergestellt und ausgewertet werden. Die Kosten für die Auswertung trägt der Eigentümer des Hundes.
- 3.2.11 Der Zuchtkommissionspräsident ist zwecks Optimierung der Zuchtplanung berechtigt bei den Universitätskliniken Bern und Zürich die Röntgenbefunde aller Leonberger direkt anzufordern und clubintern zu veröffentlichen.
- 3.2.12 Für das Programm zur Bekämpfung von Erbkrankheiten ist gegebenenfalls vor der ZTP eine Blutprobe vom Tierarzt entnehmen zu lassen (siehe 2.3.3).

3.3 Häufigkeit und Durchführung der ZTP

- 3.3.1 Eine ZTP wird mindestens zwei Mal pro Jahr, in der Regel alle 6 Monate, durchgeführt. Die ZTP wird in den offiziellen Publikationsorganen des Clubs und der SKG mindestens 4 Wochen im voraus angekündigt. Die ZuKo bestimmt den Durchführungsort.
- 3.3.2 Die ZuKo kann die Anzahl Hunde an der ZTP beschränken. Bei Bedarf wird eine zusätzliche ZTP durchgeführt. Bei ungenügender Beteiligung (weniger als 5 Hunde) kann diese abgesagt werden.
- 3.3.3 Die Anmeldung zur ZTP muss an die in der Ausschreibung genannte Stelle unter Beilage der verlangten Dokumente und Unterlagen spätestens 3 Wochen vor der Prüfung erfolgen.

3.4 Kriterien zur ZTP

- 3.4.1 Die ZTP besteht aus einer Exterieur/Formwert-Beurteilung und einer Verhaltensbeurteilung, die in der Regel am gleichen Tag zu absolvieren sind.
- 3.4.2 Die Beurteilungen erfolgen durch einen SKG-Rassenrichter oder durch einen anerkannten Gruppenrichter der FCI-Gruppe 2 aufgrund des geltenden Rassestandards Nr. 145 der FCI sowie durch ZTP-Funktionäre im Beisein des Zuchtkommissionspräsidenten des SLC bzw. eines Stellvertreters.

3.5 Zuchtausschlussgründe

Die im Standard aufgeführten Fehler schliessen von der Zucht aus.

- 3.5.1 Zusätzlich zuchtausschliessend sind:

Gesundheitlich:

Hüftgelenksdysplasie über Grad C (leichte HD)
Gesundheitliche Beeinträchtigungen, die vererbt werden können (ER-SHSB Art. 1.3).

Wesensmässig:

Aggressivität

Ängstlichkeit

- 3.5.2 Hunde, an denen operative Eingriffe von zuchthygienischer Bedeutung (z. B. Lid, Hoden) vorgenommen wurden, dürfen nicht an einer ZTP vorgestellt und nicht zur Zucht verwendet werden.
- 3.5.3 Unfallbedingte Fehler werden nicht berücksichtigt, sofern für den Unfall ein tierärztliches Zeugnis vorgelegt wird.
- 3.5.4 Sind Zweifel angebracht für deren Beseitigung ein Veterinär beigezogen werden muss, dann müssen die Richter den Entscheid über die Zuchttauglichkeit solange zurückstellen bis ein entsprechendes Gutachten durch einen vom SLC zu bestimmenden spezialisierten Veterinär vorliegt. Das veterinär-medizinische Gutachten muss der ZuKo innert Monatsfrist ab ZTP eingereicht werden.
- 3.5.5 Wird ein Zuchttier missbräuchlich verwendet oder werden die Zuchtauflagen nicht eingehalten, kann es auf Antrag der ZuKo durch den Vorstand von der Zucht ausgeschlossen werden.

3.6 Formwert

- 3.6.1 Als Voraussetzung zur Zuchtverwendung wird der Mindest-Formwert «sehr gut» verlangt. Dieser muss an der ZTP des SLC von einem von der Zuchtkommission (ZuKo) bestimmten und von der SKG anerkannten Richter beurteilt werden (gemäss Art. 3.4.2). An Ausstellungen erreichte Qualifikationen werden nicht berücksichtigt.

3.7 Mögliche Entscheide aufgrund der ZTP

- 3.7.1 Im Bericht der ZTP-Richter muss der Entscheid über die Zuchtzulassung deutlich enthalten und kurz begründet sein. Es können folgende Entscheide gefällt werden:

3.7.2 Zur Zucht zugelassen

3.7.3 Zur Zucht zugelassen für einen Wurf

Obligatorische Nachzuchtkontrolle anlässlich einer ZTP im Alter ab 12 Monaten.

Aufgrund der Nachzuchtkontrolle wird durch die Richter über die weitere Zuchtverwendung entschieden.

3.7.4 Zurückgestellt bis

Zeigt sich der vorgeführte Hund in seiner Entwicklung im Rückstand oder in momentan schlechter Kondition, kann seine Zurückstellung auf einen späteren Zeitpunkt beschlossen werden. Dies gilt sowohl für die Exterieur- als auch für die Verhaltensbeurteilung.

3.7.5 Zur Zucht nicht zugelassen

3.8 Wiederholung einer ZTP

- 3.8.1 Ein zurückgestellter Hund kann anlässlich einer späteren ZTP erneut vorgeführt werden, wobei nur derjenige Teil der ZTP zu wiederholen ist, in dem er zurückgestellt wurde. Der betreffende Hund darf kein zweites Mal zurückgestellt werden.

3.9 Formelles

- 3.9.1 Für die Exterieur- und Verhaltensbeurteilung muss je ein separater Zuchttauglichkeitsbefund ausgefüllt werden.
- 3.9.2 Der ZTP-Befund enthält die Ergebnisse der Exterieur/Formwert- und der Verhaltensbeurteilung sowie gegebenenfalls eine Beratung (Empfehlung/Warnung) hinsichtlich der Paarung des betreffenden Hundes. Es müssen alle für den Entscheid relevanten Punkte aufgeführt sein. Er wird durch den Richter und den ZTP-Funktionär unterzeichnet. Der Eigentümer des Hundes bzw. dessen Halter erhält eine Kopie, das Original geht an die Zuchtkommission, eine Kopie wird archiviert.

- 3.9.3 Der Eigentümer des Hundes ist in jedem Falle über die Gründe der Bewertung in einem Gespräch zu informieren.
- 3.9.4 Eine bestandene ZTP («Zur Zucht zugelassen») wird von der ZuKo auf der Rückseite der Original-Abstammungs-Urkunde eingetragen und der Stammbuchverwaltung (mit Angabe des HD-Grades und falls bekannt, des ED-Grades) gemeldet. Der Entscheid "zur Zucht nicht zugelassen" muss ebenfalls auf der Ahnentafel vermerkt werden.
- 3.9.5 Nach jeder ZTP werden die neu zur Zucht zugelassenen Hunde in den offiziellen Organen des Clubs nach deren Richtlinien publiziert.
- 3.9.6 Die Zuchtkommission führt eine Liste der zur Zucht zugelassenen Hunde. Diese Liste wird periodisch publiziert und auch ausländischen Partner-Clubs zur Verfügung gestellt.
- 3.9.7 Die Gebühren sind für jeden an der ZTP vorgeführten Hund zu entrichten, unabhängig vom Entscheid.

3.10 Importhunde

- 3.10.1 Vor einer allfälligen Zuchtverwendung müssen importierte Leonberger in jedem Falle die ZTP des SLC bestanden haben, auch wenn sie im Ausland bereits zu Zucht zugelassen waren.
- 3.10.2 Tragend importierte Hündinnen benötigen für den bevorstehenden Wurf keine Zulassung. Die Welpen dieses Wurfs werden im SHSB eingetragen, sofern deren Eltern in einem von der FCI anerkannten Zuchtbuch stehen und im betreffenden Land zur Zucht verwendet werden dürfen. Der Wurf ist dem SLC ordnungsgemäss zu melden und wird kontrolliert. Es gelten die übrigen diesbezüglichen Bestimmungen dieses Reglements. Für die weitere Zuchtverwendung der Hündin gelten die Vorschriften für Importtiere, d.h. sie muss eine ZTP des SLC bestehen.

3.11 Nachträglicher Zuchtausschluss

- 3.11.1 Zur Zucht zugelassene Leonberger bei denen nachträglich erhebliche Fehler wie Verhaltensmängel oder vererbare Krankheiten festgestellt werden oder unter deren Nachkommen nachgewiesenermassen zuchtausschliessende Fehler hinsichtlich Gesundheit, Wesen oder Exterieur gemäss Zuchtreglement auftreten, können durch die ZuKo wieder von der Zucht ausgeschlossen werden.
- 3.11.2 Festgestellte vererbliche Krankheiten von Zuchttieren sind vom Eigentümer dem ZuKo-Präsidenten zu melden.
- 3.11.3 Sobald bei einem zur Zucht zugelassenen Hund eine Anomalie oder Krankheit auftritt, von der feststeht, dass sie vererbt werden kann, veranlasst die ZuKo die zur Abklärung notwendig erscheinenden Massnahmen: Die ZuKo ist insbesondere befugt, die Vorführung des Zuchttieres und/oder von Nachkommen sowie die allenfalls erforderlichen Abklärungen in den veterinärmedizinischen Universitätskliniken von Bern und Zürich zu veranlassen.
- 3.11.4 Während der Zeit der Abklärungen darf der betreffende Hund nicht zur Zucht verwendet werden.
- 3.11.5 Erweist sich ein Verdacht als unbegründet, werden die Kosten der veterinärmedizinischen Untersuchungen durch die ZuKo übernommen.
- 3.11.6 Der Eigentümer des betreffenden Hundes ist vor der Beschlussfassung anzuhören. Der Zuchtausschluss-Entscheid muss diesem klar und begründet mittels eingeschriebenem Brief mitgeteilt werden.
- 3.11.7 Dem Eigentümer steht das Recht des Rekurses an den Vorstand zu (Art. 16).
- 3.11.8 Der ZTP-Befund und die Originalabstammungsurkunde sind dem Zuchtkommissionspräsidenten zuzustellen. Der Zuchtausschluss wird auf der Abstammungsurkunde eingetragen, der Stammbuchverwaltung der SKG gemeldet und clubintern publiziert.

4 Paarungsvorschriften

4.1 Mindest- und Höchstalter für die Zuchtverwendung

- 4.1.1 Rüden: Zuchtverwendung ab bestandener ZTP, zulässig ohne obere Altersbegrenzung.

- 4.1.2 Hündinnen: Zuchtverwendung zulässig ab vollendetem 24. Lebensmonat bis zum vollendeten 8. Lebensjahr, wobei immer das Deckdatum massgebend ist.

4.2 Zuchtpausen der Hündin

- 4.2.1 Mit einer Hündin darf pro Kalenderjahr in der Regel ein Wurf gezüchtet werden. Zwischen dem letzten Wurfdatum und dem nächsten Deckdatum muss eine Zuchtpause für die Hündin von mindestens 8 Monaten liegen. Bei einer Aufzucht von mehr als 8 Welpen muss eine Zuchtpause von mindestens 12 Monaten eingehalten werden. (ER-SHSB 8.4)

4.3 Gleiche Hitze

- 4.3.1 Während der gleichen Hitze darf eine Hündin nur von einem Rüden gedeckt werden.

4.4 Künstliche Besamung (KB)

- 4.4.1 Grundsätzlich ist die KB in Art. 12 des «Internationalen Zuchtreglements der FCI» geregelt. Die Deckungsart (künstliche Besamung oder Natursprung) muss auf der Deckbescheinigung angegeben werden.

4.5 Paarung mit ausländischen Deckrüden

- 4.5.1 Für die Paarung mit einem im Ausland stehenden Deckrüden gilt ER-SHSB Art. 4.4. Er muss vollzahnig und ausserdem auf HD geröntgt sein und darf nicht mehr als HD-Grad A-B aufweisen (Ausnahme Art. 4.6.1).
- 4.5.2 Vier Wochen vor dem geplanten Deckdatum sind dem ZuKo-Präsidenten folgende Kopien einzureichen:
- Abstammungsurkunde
 - HD-Zeugnis
 - Für alle FCI-Länder in denen eine der Schweiz gleichwertige Ankorung durchgeführt wird, die Körunterlagen
 - Zahnkarte (falls vorhanden).
- 4.5.3 Für Hunde aus Ländern ohne Zuchttauglichkeitsbefunde sind zusätzlich mindestens drei offizielle Richterberichte mit Formwert «sehr gut», davon zwei von der offenen Klasse einzureichen.
- 4.5.4 Die ZuKo entscheidet über die Zulassung des ausländischen Deckrüden.

4.6 Besondere Paarungsbestimmungen

- 4.6.1 Hunde mit HD-Grad C dürfen nur mit Partnern mit HD-Grad A gepaart werden und benötigen die vorgängige Bewilligung der ZuKo.
- 4.6.2 Hunde mit fehlendem M3 dürfen nur mit vollzahnigen Partnern gepaart werden.

4.7 Formelles

4.7.1 Verpflichtung der Halter der Zuchtpartner

Die Eigentümer der Zuchtpartner haben sich vor der Belegung gegenseitig von der ordnungsgemässen Zuchtzulassung (ZTP-Befund / Vermerk auf der Abstammungsurkunde) zu vergewissern.

- 4.7.2 Jede Belegung muss auf dem offiziellen Deckbescheinigungsformular der SKG wahrheits- und datumsgetreu angegeben und von den Haltern der beiden Zuchtpartner durch Unterschrift bestätigt werden.
- 4.7.3 Der Halter der Hündin ist verpflichtet, eine Kopie der Deckbescheinigung innert 8 Tagen an das ZuKo-Sekretariat zu senden.
- 4.7.4 Die Halter der Deckrüden sind verpflichtet, die Kopien der Deckmeldungen aufzubewahren.

5 Aufzucht

5.1 Wurf

5.1.1 Als Wurf gilt jede (nach dem 50. Trächtigkeitstag) erfolgte Geburt, ungeachtet dessen, ob die Welpen aufgezogen werden oder nicht. Jeder gefallene Wurf ist dem ZuKo-Sekretariat innerhalb von 5 Tagen zu melden (Art. 14.1.2), auch Würfe aus unbeabsichtigtem Deckakt (ein oder beide Elterntiere nicht zur Zucht zugelassen, Mischlingswürfe) und Totgeborene.

5.2 Wurfstärke

5.2.1 Es dürfen alle gesunden, kräftigen Welpen aufgezogen werden.

5.3 Bedingungen zur Aufzucht von mehr als 8 Welpen

5.3.1 Das ZuKo-Sekretariat ist sofort nach der Geburt zu informieren.

5.3.2 Die ausreichende Pflege und Ernährung der Mutterhündin und aller Welpen muss jederzeit gewährleistet sein. Deshalb hat die Aufzucht von mehr als 8 Welpen durch Zufüttern geeigneter Welpennahrung oder den Beizug einer Amme zu erfolgen.

5.4 Aufzucht durch Zufütterung

5.4.1 Die Welpen sind ab dem ersten Lebenstag mit geeigneter Welpennahrung zu versorgen und zwar nötigenfalls «rund um die Uhr». Insbesondere ist auch auf die Kondition und Gesundheit der Mutterhündin zu achten.

5.4.2 Die Durchführung der regelmässigen Zufütterung wird durch den ZuKo-Präsidenten bzw. seinen Beauftragten in den ersten zwei Lebenswochen kontrolliert und auf dem dafür vorgesehenen Formular bestätigt. Dieses muss vom Kontrolleur und vom Züchter unterzeichnet werden. Es ist insbesondere die sachgemässe Durchführung des Zufütterns, die Eignung der Nahrung, die Gewichtszunahme der Welpen und deren tägliche Kontrollen zu bestätigen.

5.4.3 Der Kontrollbericht ist der Wurfmeldung an die Stammbuchverwaltung der SKG beizulegen. Nötigenfalls können weitere Kontrollen durchgeführt werden

5.5 Ammenaufzucht

5.5.1 Die Welpen sind innert 5 Tagen nach der Geburt zur Amme zu bringen.

5.5.2 Die Amme hat der Rassengrösse ungefähr zu entsprechen und ihre eigenen Welpen sollen ungefähr das Alter der zugelegten Welpen haben (max. eine Woche Unterschied).

5.5.3 Die Welpen sind nötigenfalls zu kennzeichnen, um allfällige Verwechslungen auszuschliessen.

5.5.4 Die Amme darf nicht Welpen aus mehr als zwei Würfen der gleichen Rasse aufziehen und die Gesamtheit der aufgezogenen Welpen darf höchstens acht betragen.

5.5.5 Die Welpen dürfen frühestens nach Ablauf der vierten Lebenswoche, wenn sie selber fressen können, in den Wurfverband zurückgebracht werden.

5.5.6 Eine tiergerechte Haltung der Welpen unter hygienischen Bedingungen muss auch bei der Ammenaufzucht gewährleistet sein. Die Durchführung der Ammenaufzucht kann vom ZuKo-Präsidenten bzw. seinem Beauftragten kontrolliert und auf dem dafür vorgesehenen Formular bestätigt werden. Dieses ist vom Kontrolleur und vom Halter der Amme zu unterzeichnen.

5.5.7 Der Kontrollbericht ist gegebenenfalls der Wurfmeldung an die Stammbuchverwaltung der SKG beizulegen.

5.6 Kontrolle

5.6.1 Die Kontrollen gemäss Zuchtreglement 5.4.2 und 5.5.6 können auch unangemeldet erfolgen.

5.6.2 Der Inhaber der Zuchtstätte bzw. der Halter der Amme hat dem Kontrolleur Zutritt zum Wurf und zur Zuchtstätte bzw. zur Amme und deren Haltungsverhältnisse zu gewähren und alle im Zusammenhang mit dem Zuchtgeschehen verlangten Auskünfte wahrheitsgemäss zu erteilen.

5.7 Kleine operative Eingriffe

- 5.7.1 Allfällige Afterkrallen der Welpen (= fünfte, höher angesetzte Zehen auf der Innenseite der Hinterläufe) sind zwischen dem 2. und 4. Tag nach der Geburt fach- und tierschutzgerecht zu entfernen.

6 Betreuung und Pflege

6.1 Sauberkeit

- 6.1.1 Sowohl Unterkunft wie auch Auslauf müssen sauber und weitgehend kotfrei gehalten werden.
- 6.1.2 Sauberes Trinkwasser muss jederzeit zur Verfügung stehen.
- 6.1.3 Trink- und Futtergeschirre sind stets sauber zu halten.

6.2 Gesundheit und Wesensverfassung

- 6.2.1 Alle Hunde der Zuchtstätte müssen gepflegt und parasitenfrei gehalten werden. Sie sollen sichtbares Zutrauen zu ihren Betreuern zeigen.
- 6.2.2 Die Welpen müssen an Menschen gewöhnt und entsprechend zutraulich sein.
- 6.2.3 Beschäftigungsmöglichkeiten müssen in der Anlage vorhanden sein (geeignetes Spielzeug).
- 6.2.4 Die Welpen sind während der Aufzucht regelmässig mit einem Entwurmungspräparat entsprechend den Anweisungen des Tierarztes zu behandeln.
- 6.2.5 Alle Welpen sind gegen die wichtigsten Infektionskrankheiten durch einen Tierarzt zu impfen. Schutzimpfungen sind frühestens im Alter von 8 Wochen, jedoch rechtzeitig vor der Welpenabgabe vorzunehmen.
- 6.2.6 Die Impfzeugnisse aller in der Zuchtstätte lebenden Welpen und erwachsenen Hunde werden vom Kontrolleur überprüft. Die Impfzeugnisse müssen mit den entsprechenden Namen und Daten versehen sein.
- 6.2.7 Die Wiederholungen der Schutzimpfungen sind Sache des Welpenkäufers.

6.3 Ernährung

- 6.3.1 Die Welpen müssen jederzeit einen gut genährten, gesunden Eindruck machen. Sie müssen je nach ihrem Alter und der Milchleistung der Mutterhündin gefüttert werden.
- 6.3.2 Die Welpen sollen in regelmässigen Abständen unter Aufsicht des Züchters ihre Mahlzeiten erhalten. Allzeit beim Züchter vorhanden sein muss: Ein Vorrat an mindestens einer Hunde-Vollnahrung oder gleichwertiger Futtermittel wie Fleisch (Frischfleisch oder Büchsen), Getreideflocken und Zusatzpräparate mit Vitaminen und Mineralstoffen.
- 6.3.3 Der Gebrauch von Aufzucht- und Mastfutter artfremder Tiere ist wegen möglicher Antibiotikazusätze nicht gestattet. Speisereste als Hauptnahrung genügen nicht.
- 6.3.4 Die Mutterhündin ist so mit Nahrung zu versorgen, dass sie den Anforderungen von Trächtigkeit und Milchleistung problemlos nachkommen kann. Die gute Versorgung der Hündin zeigt sich in ihrer Vitalität und in ihrer allgemeinen Konstitution.
- 6.3.5 Um den Welpen die Umgewöhnung zu erleichtern, wird dem neuen Eigentümer ein Fütterungsplan und eine Wochenration des gewohnten Futters mitgegeben.

7 Züchtersausweis/Neuzüchter

- 7.1 Der SLC stellt seinen Züchtern Züchtersausweise aus.
- 7.2 Im Züchtersausweis werden besuchte Züchtertägungen, Züchterseminare oder Tagungen mit gleicher Zielsetzung eingetragen.

- 7.3 Neuzüchter müssen vor dem ersten Wurf mindestens an einer Züchtertagung oder einem Züchterseminar des SLC oder der SKG teilnehmen. Die Teilnahmebescheinigung muss vor der Beantragung des Zwingernamens bei der SKG vorliegen.
- 7.4 Der SLC wird in der Regel jährlich zwei dieser Veranstaltungen anbieten.

8 Anforderungen an den Züchter

8.1 Der Züchter ist verpflichtet:

- 8.1.1 Aktiven Tierschutz zu leisten, indem er Hundezucht sowie Hundehaltung ausschliesslich in Übereinstimmung und im Geiste der Tierschutzgesetzgebung betreibt.
- 8.1.2 Sich Grundkenntnisse der Zucht und Aufzucht zu erwerben und sich weiterzubilden (Lektüre, Tagesseminarien, Fachvorträge).
- 8.1.3 Allen in seiner Obhut befindlichen Hunden, insbesondere allen Welpen, reichlich menschliche Zuwendung zukommen zu lassen.
- 8.1.4 Hunden, die in Zwingern gehalten werden, der Rasse entsprechend ausreichend Auslauf, Kontakt mit Artgenossen und mit Menschen zu verschaffen.
- 8.1.5 Genügend Zeit zur angemessenen Betreuung von Würfen und erwachsenen Tieren aufzuwenden. Sind Welpen vorhanden, ist bei längerer Abwesenheit (ab 5 Stunden) eine Aufsichtsperson einzusetzen, die in der Lage ist, die Tiere zu betreuen. Regelmässige, ganztägige Abwesenheit und Hundezucht schliessen sich aus.
- 8.1.6 Interessenten und Käufer korrekt, sachlich und umfassend zu beraten. Er muss bereit sein, auf einen Verkauf zu verzichten, wenn er feststellt, dass die Voraussetzungen zur einwandfreien Hundehaltung beim Kaufinteressenten nicht gegeben sind, oder dass dieser und die Rasse oder der Einzelhund nicht zusammenpassen.
- 8.1.7 Kaufinteressenten über allfällige Mängel der angebotenen Tiere zu informieren.
- 8.1.8 Die Welpen nur mit einem schriftlichen Kaufvertrag abzugeben, der bezüglich Gewährleistung mindestens der gesetzlichen Regelung des Obligationenrechts (OR 197 ff) entspricht. Vorzugsweise ist der Formular-Kaufvertrag der SKG zu verwenden.
- 8.1.9 Dem Käufer auch nach der Welpenübergabe bei Bedarf beratend zur Seite zu stehen. Im Falle berechtigter Ansprüche des Käufers bietet er Hand zu einer allseitig akzeptablen Lösung.
- 8.1.10 Auftretende erhebliche Krankheitsfälle oder Verhaltensmängel sowie der Verlust von Welpen oder Zuchttieren unter Angabe der Todesursache dem ZuKo-Präsidenten zu melden.

9 Anforderungen an die Zuchtstätte

9.1 Allgemein

- 9.1.1 Jede Zuchtstätte muss über eine Unterkunft und einen Auslauf im Freien verfügen.
- 9.1.2 Unterkunft und Auslauf sind in ihren Dimensionen und ihrer Ausgestaltung entsprechend den Bedürfnissen der Leonberger und der vorgesehenen maximalen Anzahl Tiere und Würfe zu konzipieren.
- 9.1.3 Damit die Beaufsichtigung der Tiere gewährleistet ist, muss die Zwingeranlage in Hör- und Sichtdistanz des Wohnbereichs des Züchters liegen.
- 9.1.4 Käfig- und Kettenhaltung sind grundsätzlich verboten.

9.2 Unterkunft

- 9.2.1 Als Unterkunft werden Schlafstelle und Aufenthaltsraum für Schlechtwetter bezeichnet. Zum Beispiel:
- ein Raum im Wohnbereich
 - ein Teil der Zwingeranlage

- ein vom Wohnbereich getrenntes Gebäude
 - ein Stall
 - ein Raum in einem Nebengebäude.
- 9.2.2 An die Unterkunft werden folgende zwingende Anforderungen gestellt:
gute Isolation gegen Zugluft, Hitze und Kälte
- Welpenlager weich und trocken (für saugende Welpen ohne offenes Sägemehl, Hobelspäne oder Torf)
 - Beton- oder Steinböden müssen mit einer isolierenden Auflage versehen sein
 - direktes Tageslicht und ausreichende Frischluftzufuhr
 - für Hund und Betreuer gut zugänglich
 - gut zu reinigen und entsprechend sauber, insbesondere die Böden
 - Temperatur regulierbar
 - geräumig, der Grösse und Anzahl der im Extremfall untergebrachten Tiere angepasst
 - Fluchtmöglichkeit, resp. Fluchtplatz für die wurfbetreuende Hündin
- 9.2.3 Minimaldimensionen einer Unterkunft für eine Mutterhündin mit Welpen; als Grundsatz gilt: Die Mutterhündin muss sich auf ihrem Wurflager liegend ausstrecken können. Gleichzeitig müssen die Welpen darauf ausreichend Liegefläche finden. Eine allfällige Wurfkiste soll es der Hündin gestatten, sich darin frei und ungehindert zu bewegen.
- 9.2.4 Unterkunft
- | | |
|---|-------------------|
| - Mindestmass bei direktem Zugang zum Auslauf: | 6 m ² |
| - Mindestmass ohne direkten Zugang zum Auslauf: | 12 m ² |

9.3 Auslauf

- 9.3.1 Als Auslauf wird ein Areal im Freien bezeichnet, innerhalb dessen sich die Welpen frei bewegen können, zum Beispiel:
- ein Gehege
 - ein eingezäunter Garten
 - Teil einer Zwingeranlage
 - das gesamte Grundstück des Züchters oder Teile davon, sofern ausreichend überwachbar.

- 9.3.2 An den Auslauf werden folgende zwingende Anforderungen gestellt:
- geeignete Bodenbeschaffenheit, z.B. Kies, Sand, Gras, etc.
 - Beton, Hartbeläge und Holz nur teilweise
 - Umzäunung genügend stabil und verletzungssicher; Stacheldraht, elektrische Zäune und Hühnerdrahtgeflechte sind verboten
 - mindestens teilweise sonnig
 - mindestens teilweise beschattet
 - mit direktem Zugang zur Unterkunft oder mit windgeschütztem und überdachtem Liegeplatz, dessen Boden gegen Nässe und Kälte isoliert ist
 - abwechslungsreich (z.B. Erhöhungen, Durchschlupfe, Verstecke)

Bei mehrstündiger Abwesenheit des Züchters ist ein direkter Zugang zu Unterkunft und Auslauf zwingend.

- 9.3.3 Minimaldimensionen eines Auslaufes für eine Mutterhündin mit ihrem Wurf

Als Grundsatz gilt: Die Hunde müssen ihren rassespezifischen Bewegungsdrang ungehindert ausleben können.

- 9.3.4 Mindestfläche als Richtwert für eine Hündin mit Welpen: 70 m²

- 9.3.5 Für ausgewachsene Hunde muss die Anlage, der Anzahl Tiere entsprechend, grösser sein.

10 Zuchtstätten- und Wurfkontrollen

10.1 Kontrolleure

- 10.1.1 Die Kontrollen werden durch von der ZuKo bestimmte, fachlich ausgewiesene Funktionäre ausgeführt.
- 10.1.2 Der Züchter ist verpflichtet, dem zuständigen Kontrolleur zu jeder zumutbaren Zeit Zutritt zu den Zuchtanlagen und allen in der Zuchtstätte gehaltenen Hunden zu gewähren und ihn die Zuchtakten einsehen zu lassen.

10.2 Durchführung

- 10.2.1 Bei jedem Wurf wird zwischen der 7. und 10. Woche eine Wurf- und Zuchtstättenkontrolle durchgeführt. Wurfnotizen (Zwingerbuch) müssen bei der Kontrolle vorliegen. Dabei werden der Pflegezustand und die Aufzuchtbedingungen der Welpen und die Haltungsbedingungen der Mutterhündin und aller übrigen Hunde in dieser Zuchtstätte kontrolliert.

10.3 Neuzüchter

- 10.3.1 Jedem Neuzüchter wird von der ZuKo nach der Belegung der Hündin ein erfahrener Züchter beratend zur Seite gestellt. Dieser, oder ein von der ZuKo bestimmter Funktionär, führt in den ersten Tagen nach dem Wurf eine beratende Wurf- und Zuchtstättenkontrolle durch. Wurfkontrollen in den ersten Tagen nach dem Wurf können auch von jedem anderen Züchter angefordert werden.

10.4 Unangemeldete Kontrollen

- 10.4.1 Die ZuKo behält sich das Recht vor, insbesondere bei Beanstandungen seitens der Welpenkäufer, unangemeldete Zuchtstättenkontrollen durchzuführen. Dabei sollen mindestens 2 ZuKo-Mitglieder anwesend sein.

10.5 Kontrollbericht

- 10.5.1 Die Ergebnisse dieser Kontrollen werden protokolliert und vom Kontrolleur und vom Züchter unterzeichnet. Dem Züchter wird eine Kopie des Kontrollberichtes ausgehängt.

10.6 Beanstandungen

- 10.6.1 Beanstandungen hinsichtlich Haltungs-, Pflege- und Aufzuchtbedingungen werden dem Züchter vom Kontrolleur sofort mitgeteilt und auf dem Kontrollformular festgehalten. Für Mängel, deren Behebung eine gewisse Zeit in Anspruch nimmt, wird eine Frist angesetzt und eine Nachkontrolle durchgeführt.
- 10.6.2 Falls die Anweisungen des zuständigen Kontrolleurs nicht befolgt werden oder die Hundehaltung und Aufzucht wiederholt beanstandet werden müssen, wird gemäss Art. 8.5 ER-SHSB vorgegangen.
- 10.6.3 Nötigenfalls kann beim AA für Zuchtfragen und SHSB eine neutrale Zuchtstättenkontrolle durch einen Kontrolleur der SKG beantragt werden.
- 10.6.4 Dem Züchter sind in jedem Fall die Kontrollgebühren in Rechnung zu stellen.

11 Kennzeichnung der Welpen/Tätowierung

11.1 Grundsätzliches

- 11.1.1 Die Kennzeichnung aller Welpen, wahlweise durch Tätowierung oder Microchip, ist obligatorisch. Der Züchter hat seine Wahl bereits auf dem Wurfmeldeformular zu vermerken.

11.2 Zeitpunkt

- 11.2.1 Die Tätowierung der SHSB-Nummer ins rechte Ohr erfolgt in der 7. bis 10. Lebenswoche anlässlich der gleichzeitigen Wurf- und Zuchtstättenkontrolle.
- 11.2.2 Die Kennzeichnung der Welpen mittels Microchip hat rechtzeitig vor Abgabe der Welpen, in der Regel anlässlich der ersten Impfung, zu erfolgen.

11.3 Microchip

- 11.3.1 Die Implantierung des Transponders darf nur durch einen Tierarzt vorgenommen werden, welcher sich zur Einhaltung der «Vereinbarung zur Kennzeichnung von Rassehunden» verpflichtet hat und einen SKG-Stempel besitzt. Es sind nur Transponder zu verwenden, die den ISO-Normen entsprechen. Die Chipnummer ist vom Tierarzt mittels Kleber auf der Abstammungsurkunde einzutragen und mit dem SKG-Stempel zu versiegeln.
- 11.3.2 Für die rechtzeitig und vorschriftsmässige Kennzeichnung der Welpen mittels Microchip durch einen berechtigten Tierarzt, ist der Züchter selbst verantwortlich.
- 11.3.3 Der Züchter ist verpflichtet, die Käufer über die Kennzeichnung der Welpen mittels Microchip zu informieren.

12 Welpen-Abgabe

12.1 Zeitpunkt

- 12.1.1 Die Welpen dürfen frühestens im Alter von 10 Wochen abgegeben werden. (Empfehlung: 12 Wochen)

12.2 Physischer Zustand

- 12.2.1 Untergewichtige und/oder ungesunde oder in ärztlicher Behandlung stehende Welpen dürfen erst nach ihrer Genesung und mit voller Information des Käufers, evt. zu reduziertem Preis, abgegeben werden. Die Durchschnittsgewichte von Leonberger-Welpen sind aus der Tabelle im Anhang ersichtlich.

12.3 Dokumente

- 12.3.1 Die Abstammungsurkunde und der Impfausweis gehören zum Hund und sind bei jedem Eigentümerwechsel unentgeltlich mitzugeben. Ebenfalls ist dem Welpenkäufer der Welpenordner des SLC abzugeben.

12.4 Eigentümerwechsel

- 12.4.1 Jeder Eigentümerwechsel ist durch den neuen Eigentümer unverzüglich der Stammbuchverwaltung der SKG zu melden, unter Beilage der Abstammungsurkunde. Der neue Eigentümer wird gegen Gebührenerhebung in die Abstammungsurkunde eingetragen und von der Stammbuchverwaltung registriert.

13 Nachzuchtbeurteilung

- 13.1 Der SLC führt jährlich eine Nachzuchtbeurteilung durch. Sie ist in beratendem Sinne gedacht. Eine Gebühr wird nicht erhoben. Die Befunde der Nachzuchtbeurteilung werden für die Zuchtwertschätzung verwendet. Die Beurteilung wird von mindestens einem von der SKG anerkannten Rassenrichter oder ZTP-Funktionären durchgeführt. Das Datum der Nachzuchtbeurteilung wird in den offiziellen Organen des SLC veröffentlicht.

14 Administrative Verpflichtungen

14.1 Pflichten des Züchters

- 14.1.1 Der Züchter hat innert 8 Tagen nach der Belegung seiner Hündin dem ZuKo-Sekretariat die blaue Kopie des offiziellen Deckbescheinigungsformulars der SKG und dem Züchtersausweis zuzustellen.
- 14.1.2 Alle Würfe sind dem ZuKo-Sekretariat innert 5 Tagen telefonisch mitzuteilen. Leergebliebene Hündinnen und erkennbare Fehlfarben sind ebenfalls zu melden.

- 14.1.3 Spätestens 3 Wochen nach dem Wurfdatum ist das SKG Formular «Wurfmeldung» mit allen verlangten Beilagen dem ZuKo-Sekretariat zur Kontrolle und Weiterleitung an das SHSB einzusenden.
Beilagen:
- Deckbescheinigung
 - Abstammungsurkunde der Mutterhündin (Original); bei ausländischen Deckrüden: Kopie der Abstammungsurkunde
 - Nachweis der Mitgliedschaft in einer SKG-Sektion, sofern die reduzierten Gebühren der Stammbuchverwaltung beansprucht werden
 - Gegebenenfalls Bestätigung von homologierten Titeln ausländischer Vorfahren oder von im Ausland erworbenen Titeln von Schweizer Hunden
 - Liste der neuen Eigentümer (Formular SKG), sofern solche schon feststehen
 - Der Kontrollbericht bei Würfen über 8 Welpen
- 14.1.4 Fehlen Beilagen oder ist das Wurfmeldeformular unvollständig oder nicht eindeutig lesbar ausgefüllt, wird die Wurfmeldung nicht an die Stammbuchverwaltung weitergeleitet, sondern vorerst zur Änderung und Richtigstellung an den Züchter zurückgeschickt.
- 14.1.5 Zieht der Züchter Welpen auf, die dem Rassestandard nicht entsprechen, (z. B. mit Fehlfarben), hat er dies auf der Wurfmeldung zu vermerken und für den betreffenden Welpen den Hinweis «zur Zucht gesperrt» zu beantragen.
- 14.1.6 Der Züchter ist verpflichtet, das von der SKG herausgegebene Zwingerbuch oder entsprechendes gewissenhaft zu führen.

15 Organisation

15.1 Zuchtkommission (ZuKo)

15.1.1 Zusammensetzung

Die ZuKo setzt sich aus mindestens 3 Mitgliedern zusammen, die von der GV gewählt werden. Ihre Amtsdauer beträgt jeweils zwei Jahre. Mindestens ein Mitglied muss aus der französischen Schweiz stammen.

Die ZuKo wird präsiert vom ZuKo-Präsidenten, der von Amtes wegen dem Vorstand des SLC angehört. Die übrigen Mitglieder dürfen dem Vorstand nicht angehören.

Die ZuKo ist dem Vorstand des SLC unterstellt.

15.1.2 Aufgaben

- Verantwortlichkeit für die Führung des clubinternen Zuchtbuches
 - Ueberwachung des Zuchtgeschehens
 - Durchsetzung dieses Reglementes und des ER-SHSB
 - Beratung und Information der Züchter und der Eigentümer von Deckrüden
 - Organisation und Durchführung von Zuchttauglichkeitsprüfungen
 - Organisation und Durchführung von Nachzuchtbeurteilungen
 - Rekrutierung und Ausbildung von genügend ZuKo-Funktionären
 - Organisation, Durchführung und Ueberwachung der Wurf- und Zuchtstättenkontrollen und der Tätowierung
 - Rekrutierung und Ausbildung von genügend Wurf- und Zuchtstättenkontrolleuren und Tätowierern
 - Behandlung von Gesuchen und Stellungnahme zu Rekursen
 - Ausarbeitung von clubinternen Formularen (z. B. ZTP-Befund, Wurf- und Zuchtstättenkontrollberichte)
 - Ausarbeitung von zuchthygienischen Empfehlungen und Massnahmen bzw. von Reglementänderungen
 - Ausarbeitung der Zuchtwertschätzung und des Programms zur Bekämpfung von Erbkrankheiten
 - Erstellen der Deckrüden- und HD-Listen
 - Antragsstellung an den Vorstand und die Generalversammlung des SLC
- Organisatorische Belange können auch an Nicht-ZuKo-Mitglieder delegiert werden

15.2 ZuKo-Präsident

- 15.2.1 Er sorgt als Präsident der ZuKo für die Durchführung der Aufgaben unter Art. 15.1.2 und der Beschlüsse der Generalversammlung des SLC.
- 15.2.2 Insbesondere hat er die Aufgabe, die Zucht von Leonbergern in der Schweiz sowie die Einhaltung der Bestimmungen dieses Zuchtreglements und des ER-SHSB zu überwachen.
- 15.2.3 Er steht Züchtern und Deckrüdeneigentümern beratend zur Seite, erläutert die geltenden Zuchtbestimmungen und orientiert über die Zuchtwertschätzung.
- 15.2.4 Die zur Zucht zugelassenen sowie die nachträglich nicht mehr zur Zucht zugelassenen Leonberger der Stammbuchverwaltung der SKG zu melden.
- 15.2.5 Bei neu zur Zucht zugelassenen Hunden auf der Meldekarte an die Stammbuchverwaltung der SKG die bereits feststehenden Zusatzangaben zu vermerken, damit sie in den Abstammungsurkunden der Nachkommen erscheinen. Die Zusatzangaben sind: HD- und eventuell ED-Grad und allenfalls zur Zeit der Zuchtzulassung bereits mit AKZ bestandene Prüfungen.
- 15.2.6 Er orientiert die ZuKo und den Vorstand über festgestellte oder vermutete Zuwiderhandlungen gegen die geltenden Zuchtbestimmungen. Er veranlasst im Auftrag des Vorstandes alle zur eindeutigen Klärung des Sachverhalts nötigen Untersuchungen, insbesondere auch Abklärungen in den veterinärmedizinischen Universitätskliniken von Bern und Zürich. Gegebenenfalls schlägt er dem Vorstand die Beantragung von Sanktionen (Art. 17) gegen die fehlbaren Personen vor.
- 15.2.7 Wurf- und Zuchtstättenkontrollen erfolgen in der Regel durch den ZuKo-Präsidenten, der allerdings Tätowierbeauftragte sowie Wurf- und Zuchtstättenkontrolleure zur Mithilfe und Stellvertretung beziehen kann.
- 15.2.8 Der ZuKo-Präsident erstattet jährlich einen Bericht über seine Tätigkeit zuhanden des Vorstandes und der Generalversammlung des SLC.
- 15.2.9 Der ZuKo-Präsident ist zur korrekten Aufbewahrung aller Dokumente und zur Übergabe der vollständigen Unterlagen aus seiner Amtsführung an seinen Amtsnachfolger verpflichtet.

15.3 Pflichten des ZuKo-Sekretariats

Das ZuKo-Sekretariat ist verpflichtet:

- 15.3.1 Die eingehenden Wurfmeldungen auf ihre Richtigkeit und Vollständigkeit zu prüfen und fristgerecht an die Stammbuchverwaltung der SKG weiterzuleiten.
- 15.3.2 Sich zu vergewissern, dass die in diesen Zuchtreglement vorgeschriebenen Wurf- und Zuchtstättenkontrollen vorgenommen und zufriedenstellend ausgefallen sind, was mit Unterschrift und Stempel auf dem Wurfmeldeformular zu bestätigen ist.
- 15.3.3 Bei Würfen über 8 Welpen ist der Wurfmeldung zudem eine Kopie des Zuchtstätten-Kontrollberichts zuhanden der Stammbuchverwaltung der SKG beizufügen.
- 15.3.4 Die Wurfmeldung samt verlangten Beilagen rechtzeitig an die Stammbuchverwaltung der SKG zu melden.
- 15.3.5 Dafür besorgt zu sein, dass alle für die Zuchtwertschätzung erforderlichen Daten gesammelt und bearbeitet werden.

15.4 Tätowierbeauftragte

- 15.4.1 Der Tätowierbeauftragte muss über die nötige Sachkenntnis und Erfahrung verfügen, um eine ordnungsgemässe Kennzeichnung der Welpen zu gewährleisten.
- 15.4.2 Er kann als Beauftragter des ZuKo-Präsidenten zur Mithilfe bei der Wurf- und Zuchtstättenkontrolle beigezogen werden.
- 15.4.3 Die Tätowierbeauftragten werden durch die ZuKo gewählt.

15.5 Wurf- und Zuchtstättenkontrolleure

- 15.5.1 Sie werden bei Bedarf durch die ZuKo zur Unterstützung des ZuKo-Präsidenten gewählt.

15.6 Anforderungen an die Funktionäre

- 15.6.1 Alle Funktionäre sollen über die erforderlichen Sachkenntnisse verfügen und den geltenden Standard für den Leonberger sowie alle weiteren einschlägigen Vorschriften genau kennen.
- 15.6.2 Die Funktionäre sind gegenüber Aussenstehenden zur Diskretion verpflichtet.

16 Rekurse

16.1 Rekursinstanz

- 16.1.1 Gegen den Richterentscheid der ZTP «zur Zucht nicht zugelassen» (Art. 3.7.5) kann innert 14 Tagen nach Erhalt der Mitteilung mittels eingeschriebenem Brief Rekurs an den Vorstand des SLC eingereicht werden. Der Rekurs ist zu begründen und mit einem Antrag zu versehen. Allfällige Beweismittel sind beizulegen.

16.2 Rekursprozedere

- 16.2.1 Zum Rekurs sind nur Personen aktiv legitimiert, die durch den Entscheid direkt betroffen sind.
- 16.2.2 Gleichzeitig ist beim Kassieramt des SLC die Rekursgebühr von Fr. 150.-- zu hinterlegen, welche bei Gutheissung des Rekurses zurückerstattet wird.
- 16.2.3 Rekursfälle nach Art 3.7.5 betreffend ZTP-Entscheid werden durch 2 Richter (Exterieur- und/oder Wesensrichter), die am angefochtenen Entscheid nicht teilgenommen haben, in den strittigen Punkten erneut überprüft.
- 16.2.4 In den übrigen Fällen des Art. 3.7.2 - 4 besteht keine Rekursmöglichkeit.
- 16.2.5 Die Richter, deren Entscheid angefochten wird, sind als Beobachter einzuladen.
- 16.2.6 In der Regel findet die Überprüfung anlässlich der nächsten ZTP statt.
- 16.2.7 Dem Rekurrenten ist vor der Beschlussfassung das Recht einzuräumen, zusätzliches Beweismaterial vorzulegen und/oder sich mündlich zum Sachverhalt zu äussern.
- 16.2.8 Der Vorstand entscheidet auf Antrag des Rekursrichters unter Einbezug der Rekursbegründung. Am angefochtenen Entscheid Beteiligte haben in den Ausstand zu treten.
- 16.2.9 Der Entscheid des Vorstandes ist endgültig.
- 16.2.10 Der Vorstand ist verpflichtet, den Rekurs innerhalb von 2 Monaten ab Erhalt zu bearbeiten. Nach der Neuurteilung anlässlich der nächsten ZTP erfolgt die Beschlussfassung in der Regel innert Monatsfrist.
- 16.2.11 Der Rekursentscheid ist dem Rekurrenten spätestens 14 Tage nach dem Entscheid mit eingeschriebenem Brief zu eröffnen.

16.3 Fehler (gemäss Art. 9.5 ER-SHSB)

- 16.3.1 Werden in der Anwendung des vorliegenden Zuchtreglements Formfehler begangen, so steht den Betroffenen gegen den letztinstanzlichen Entscheid des SLC der Rekurs an den Zentralvorstand der SKG offen. Dabei ist nach Art. 9.5 ER-SHSB vorzugehen.

17 Sanktionen (gemäss Art. 12 ER-SHSB)

- 17.1 Bei Verstössen gegen dieses Zuchtreglement und/oder das ER-SHSB werden vom Vorstand des SLC beim Zentralvorstand der SKG Sanktionen gegen die fehlbaren Personen beantragt.

18 Gebühren

- 18.1 Züchter und Deckrüdenhalter haben die in der separaten Gebührenordnung jeweils festgelegten Gebühren für die folgenden Leistungen des SLC zu entrichten:
- Zuchttauglichkeitsprüfung/
obligatorische Nachzuchtkontrolle zahlbar anlässlich der ZTP
 - Rüden-Deckabgabe zahlbar nach Rechnungstellung
 - Wurf- und Zuchtstättenkontrollen zahlbar anlässlich der Kontrolle
 - Zusatzkontrollen bei Beanstandungen zahlbar, wenn Kontrolle berechtigt ist
 - Bearbeitung der Wurfmeldung zahlbar anlässlich der Tätowierung
- 18.1.1 SLC-Mitglieder zahlen die von der GV beschlossenen Gebühren.
- 18.1.2 Nichtmitglieder zahlen die 2fache Gebühr.
- 18.1.3 Die Höhe der Gebühren ist jeweils durch die Generalversammlung des SLC auf Antrag der ZuKo festzulegen.

19 Weitere Bestimmungen

19.1 Ausnahmebestimmungen

- 19.1.1 In begründeten Einzelfällen können vom Vorstand des SLC auf Antrag der ZuKo Ausnahmen von diesem Reglement gestattet werden. Diese dürfen aber nicht im Widerspruch zum ER-SHSB stehen.

19.2 Änderungen des Zuchtreglements und Inkrafttreten

- 19.2.1 Änderungen bzw. Ergänzungen dieses Zuchtreglements müssen der Generalversammlung des SLC zur Gutheissung vorgelegt werden und unterliegen der Genehmigung durch den ZV der SKG.
- 19.2.2 Sie treten 3 Monate nach ihrer Ankündigung in den offiziellen Publikationsorganen der SKG in Kraft.

20 Schlussbestimmungen

- 20.1 Das vorliegende Zuchtreglement wurde am 11. April 1999 von der Generalversammlung des SLC in Egerkingen genehmigt und ersetzt alle bisherigen Bestimmungen.
- 20.2 Dieses Reglement tritt am 1. November 1999 in Kraft.
- 20.3 In Zweifelsfällen ist der deutsche Text rechtsverbindlich.
- 20.4 Die männliche Schreibform gilt ebenfalls für alle weiblichen Personen.

Für den Schweizerischen Leonberger Club

Der Präsident des SLC

Pablo K. Pabst

Die Präsidentin der Zuchtkommission

Anita Treichler

Genehmigt durch den Zentralvorstand der SKG an seiner Sitzung vom Juni 1999

Der Zentralpräsident

Peter Rub

Die Präsidentin AA für Zuchtfragen und SHSB

Dr. med. vet. Susanne Kull